

BUND e.V. Kreisgruppe Dresden, Prießnitzstr. 18, 01099 Dresden
Dresden, den 15.10.08

Landratsamt Bautzen
01917 Kamenz
Machnerstr. 55

Unser Zeichen: 6753/gm

Befreiung von den Festsetzungen des LSG „Westlausitz“ für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Ohorn Flurstück Nr. 835/5 - Zustimmung

Ihr Schreiben vom 15.09.2008, Ihr Zeichen:67.3-364.224:08-32-WL-Oh-Prescher

Sehr geehrte Frau Kozanowski,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Das Grundstück Hufewinkel 2a in 01896 Ohorn liegt am südwestlichen Ortsrand in einer lückenhaft bebauten Siedlung. Der Bauplatz liegt an der ringförmigen Hufestraße zwischen 2 bestehenden Häusern.

Die Errichtung eines Wohnhauses mit Nebenanlage (Garage) in der Bauflucht der bestehenden Gebäude mit zum Außenbereich anschließenden Hausgarten und Wiese stellt nach unserem Eindruck keine unzulässige Zersiedlung dar und stört das Landschaftsbild nicht. Zu den westlich und südlich angrenzenden und durch die LSG-Verordnung „Westlausitz“ geschützten Waldgebieten besteht ein ausreichender Abstand.

Perspektivisch ist vorstellbar, weitere Bauplätze an der Strasse „Hufewinkel“ als auch im inneren Bereich auszuweisen, ohne dass der Siedlungscharakter verloren gehen würde.

Der Hausbau erfolgt zudem zu eigen Wohnzwecken. Eine Versagung der Befreiung würde im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen.

Die als Ausgleich des dauerhaften Bodenentzuges vorgeschlagenen Anpflanzung von Obstbäumen und Beersträuchern begrüßen wir, möchten aber den Ausgleich erweitern. Die südliche Grundstücksgrenze wird offenbar durch ein unbenanntes, im Waldstück entspringendes Kleingewässer gebildet. Die Gewässergrenze sollte naturnah erhalten werden, Erdanfüllungen oder Trockenlegung der angrenzenden Wiese sind zu verhindern. Eine Ufersicherung durch Anpflanzung landschaftstypische Gehölze (Schwarzerlen, Weiden) ist anzustreben. Dies kann dem Bauherrn aufgegeben werden.

Wir bitten die Untere Naturschutzbehörde hierzu vor Ort geeignete Auflagen zu erlassen.

Wir stimmen deshalb der Befreiung gem § 53 SächsNatSchG von der Verboten des LSG „ Westlausitz „ zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und verschickt und ist deshalb auch ohne Unterschrift gültig